

RS Vwgh 2003/4/8 2001/01/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.2003

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass im Hinblick auf die Möglichkeit kongolesischer Behörden, eine Demonstration (an der der Asylwerber, ein Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo, teilgenommen hat) wahrgenommen zu haben, und im Hinblick auf deren mögliche Einschätzung des Asylwerbers als (politisch) gefährlich der Sachverhalt einer Ergänzung bedarf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001010038.X01

Im RIS seit

16.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at